BUNDESSOZIALGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/5b RJ 48/87

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf 1, Königsallee 71,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 1989 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r , die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B o r g o l t e sowie die ehrenamtlichen Richter N i e t s c h e und Dr. B o n g a r d t
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Sozialgerichts Düsseldorf vom 7. August 1986 und des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1987 geändert. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin unter Zugrundelegung eines am 1. April 1984 eingetretenen Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit gemäß § 1276 Abs 1 Satz 2, Abs 3 der Reichsversicherungsordnung Rente zu gewähren.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Beklagte hat der Klägerin vier Fünftel der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) zu gewähren ist.

Die als Schwerbehinderte (100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit -MdE-) anerkannte, 1954 geborene Klägerin leidet infolge einer frühkindlichen Hirnschädigung seit ihrer Geburt an spastischer Lähmung beider Beine. Sie hat keinen Beruf erlernt. Von 1972 bis 1984 war sie zunächst zwei bis drei und nach zwei bis drei Jahren sechs Stunden täglich an einem ihrer Behinderung angepaßten Arbeitsplatz als Reißverschlußmontiererin versicherungspflichtig beschäftigt. Sie besitzt einen für ihre Behinderung besonders eingerichteten Pkw. Um an ihren im zweiten Stockwerk gelegenen Arbeitsplatz zu kommen, mußte sie die Hilfe von Arbeitskolleginnen in Anspruch nehmen. Am 31. März 1984 wurde sie wegen Arbeitsmangels (infolge Automatisierung) entlassen.

Ihren Antrag auf Gewährung von Versichertenrente wegen EU lehnte die Beklagte nach Einholung von zwei medizinischen Gutachten mit Bescheid vom 4. Februar 1985 ab, weil die Klägerin mit der festgestellten Behinderung in das Erwerbsleben eingetreten und seitdem keine Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes nachweisbar sei. Den von der Klägerin dagegen eingelegten Widerspruch leitete die Beklagte mit Zustimmung der Klägerin dem Sozialgericht (SG) als Klage zu.

Mit Urteil vom 7. August 1986 verurteilte das SG die Beklagte, der Klägerin ab 1. Juli 1984 Rente wegen EU zu gewähren. Die von der Beklagten dagegen eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 12. Mai 1987). Die Klägerin habe die Fähigkeit, "Einkünfte durch Erwerbstätigkeit" zu erzielen, verloren. Der Annahme ihrer EU stehe nicht entgegen, daß sie bereits mit ihrer Gehbehinderung in das Erwerbsleben eingetreten sei. Bisher habe sie trotz ihrer Gesundheitsstörungen eine Erwerbstätigkeit als Reißverschlußmontiererin vollwertig, wenn auch nur für sechs Stunden täglich, verrichtet und sei nicht erwerbsunfähig gewesen. Der Versicherungsfall der EU sei jedoch eingetreten, weil die Klägerin ihren bisher innegehabten, an ihre Behinderungen angepaßten Arbeitsplatz verloren habe und infolge ihrer Gesundheitsstörungen einen neuen Arbeitsplatz nicht erreichen könne. Da die EU nicht nur auf der Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes, sondern auch auf der Unmöglichkeit beruhe, einen Arbeitsplatz zu er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

reichen und diese Unfähigkeit in absehbarer Zeit nicht entfallen werde, sei auch § 1276 Abs 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht anwendbar.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung von § 1247 Abs 2 RVO durch das Berufungsgericht.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

> das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 7. August 1986 und das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1987 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

> die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beklagten ist zum überwiegenden Teil nicht begründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß die Klägerin seit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes und damit seit 1. April 1984 erwerbsunfähig iS des § 1247 Abs 2 Satz 1 RVO ist.

Bei der rechtlichen Beurteilung der EU der Klägerin ist davon auszugehen, daß das LSG im Anschluß an die - damit übereinstimmenden - Feststellungen des SG eine bereits beim Eintritt in das Erwerbsleben vorliegende EU der Klägerin trotz ihrer von Geburt an bestehenden Gehbehinderung verneint hat. Es hat sodann weiter festgestellt, daß die Klägerin von 1972 bis 1984 im Rahmen der zeitlichen Einschränkung ihrer täglichen Arbeitszeit als vollwertige Arbeitskraft nicht nur vergönnensweise beschäftigt war. Die genannten tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sind von der Revision der Beklagten nicht angegriffen worden und deshalb für den erkennenden Senat gemäß § 163 SGG bindend.

Bei dieser somit zugrundeliegenden Ausgangssituation hat das LSG die Erfüllung der Wartezeit für die begehrte Rente gemäß § 1247 Abs 3 Satz 1 Buchst a RVO zutreffend bejaht, weil die Klägerin vor Eintritt der EU eine Versicherungszeit von - mehr als

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

60 Kalendermonaten zurückgelegt hat. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Revision auch nicht. Die Beklagte ist lediglich der Auffassung, daß der Rentenanspruch voraussetze, daß die vom LSG angenommene Erwerbsminderung infolge des nicht mehr möglichen Erzielens von Einkünften durch Erwerbstätigkeit iS des § 1247 Abs 2 Satz 1 RVO "primär" aufgrund der in dieser Vorschrift genannten medizinischen Ursachen eingetreten sei. Das LSG habe aber festgestellt, daß sich der für die Erwerbsfähigkeit maßgebliche Gesundheitszustand der Klägerin nicht geändert habe.

Dieses Vorbringen der Revision verkennt indes den vom Großen Senat (GS) des Bundessozialgerichts (BSG) in seinen Entscheidungen vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167 ff = SozR Nr 79 zu § 1246 RVO; BSGE 30, 192 ff = SozR Nr 20 zu § 1247 RVO) und 10. Dezember 1976 (BSGE 43, 75 ff = SozR 2200 § 1246 Nr 13) für das Kausalverhältnis einer "infolge von" Krankheit, anderer Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte iS der §§ 1246 Abs 2 Satz 1, 1247 Abs 2 Satz 1 RVO eingetretenen Erwerbsminderung zugrunde gelegten Ursachenbegriff. Insoweit hat der GS zunächst zur Berufsunfähigkeit (BU) in BSGE 30, 167, 178 ausgeführt:

> "Die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines Versicherten, der nach seinem Gesundheitszustand zwar noch täglich einige Stunden Lohnarbeit verrichten könnte, für den es aber einen solchen Teilzeitarbeitsplatz nicht gibt, beruht auf zwei Ursachen; der gesundheitlichen Schädigung und dem Fehlen eines geeigneten Arbeitsplatzes. Der Erfolg - die BU - entfällt beim Wegfall sowohl der einen als auch der anderen Mitursache. Wäre der Versicherte nicht krank, so könnte er vollschichtig arbeiten und hätte - Arbeitslosigkeit soll außer Betracht bleiben - einen Arbeitsplatz. Gäbe es für ihn einen geeigneten Arbeitsplatz, so könnte er trotz seiner Krankheit täglich einige Stunden erwerbstätig sein. Durch seine Krankheit, wenn auch nicht allein durch sie, ist m.a.W. der ihm sonst in seiner ganzen Breite zur Verfügung stehende Arbeitsmarkt so stark eingeengt, daß seine Erwerbsfähigkeit u.U. ganz entfallen ist. Bei der Beurteilung, welche der Mitursachen rechtlich wesentlich i.S. der angeführten Ursachenlehre ist, wird man die Ursachen als etwa gleichrangig an sehen müssen; jedenfalls tritt die Krankheit gegenüber dem Fehlen eines Arbeitsplatzes nicht völlig in den Hintergrund. Das bedeutet, daß die Gesundheitsschädigung, auch wenn sie erst im Zusammenwirken mit dem Fehlen eines geeigneten Arbeitsplatzes zur BU führt, rechtlich wesentliche Ursache der BU ist ...".

Diese Rechtsauffassung hat der GS sodann auch für die EU in BSGE 30, 192, 195 wie folgt übernommen:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

> "Der Wortlaut des Ges. zwingt nämlich nicht zu dem Schluß, daß Krankheit, Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte die alleinigen Ursachen für den Wegfall oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit sein müßten; er deckt auch den Sachverhalt, daß ein Versicherter wegen erheblicher Gebrechen in mancherlei Hinsicht nicht mehr einsatzfähig ist, aber trotzdem ein regelmäßiges Erwerbseinkommen erzielen könnte, wenn er einen seinem Gesundheitszustand entsprechen den Arbeitsplatz hätte, einen solchen jedoch nicht finden kann, zB weil es ihn praktisch nicht gibt. Es läßt sich nicht leugnen, daß auch in einem solchen Falle die Gebrechen des Versicherten ursächlich sind für seine Unfähigkeit, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, wenngleich als weitere (Mit-)Ursache - im philosophisch-logischen Sinne - sonstige Umstände, wie das Fehlen von Arbeitsplätzen, hinzukommen".

An der zitierten Rechtsauffassung hat der GS auch in seiner weiteren grundsätzlichen Entscheidung zur BU und EU vom 10. Dezember 1976 festgehalten (vgl BSGE 43, 75, 79). Bereits in der früheren Entscheidung vom 11. Dezember 1969 zur EU hat der GS betont, daß die von ihm vertretene Auffassung der zu bejahenden EU trotz einer noch fortbestehenden Leistungsfähigkeit für gewisse Erwerbstätigkeiten infolge eines hierfür praktisch verschlossenen Arbeitsmarktes den Vorzug habe, mit der Ursachenlehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung im Einklang zu stehen (vgl BSGE 30, 192, 199). Das von der Revision für seine gegenteilige Rechtsauffassung angeführte Urteil des BSG vom 27. Mai 1959 (BSGE 10, 33), dem noch ein von den späteren Entscheidungen des GS abweichender Ursachenbegriff iS der sogenannten "abstrakten" Betrachtungsweise zugrunde lag, ist damit zeitlich überholt.

Das LSG hat festgestellt, daß der Klägerin durch den Verlust ihres ihrer Behinderung angepaßten Arbeitsplatzes und damit seit 1. April 1984 der Arbeitsmarkt verschlossen ist. Auch gegen diese Feststellung sind von der Revision keine Verfahrensrügen erhoben worden, so daß der erkennende Senat von einem für die Klägerin verschlossenen Arbeitsmarkt ab dem genannten Zeitpunkt ausgehen muß. Die Klägerin kann seitdem keine Einkünfte durch Erwerbstätigkeit iS des § 1247 Abs 2 Satz 1 RVO mehr erzielen, weil ihr durch die fortbestehende - eingeschränkte - Leistungsfähigkeit iS der genannten Grundsatzentscheidungen des GS kein Erwerbseinkommen verschafft werden kann (vgl BSGE 43, 75, 79). Damit im Einklang hat auch bereits der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 9. September 1983 (SozR 2200 § 1247 Nr 41) den Rentenanspruch davon abhängig sein lassen, ob für den Versicherten die Möglichkeit des Erzielens von mehr als nur geringfügigen Einkünften nach Erfüllung der Wartezeit iS des § 1247 Abs 3 Buchst a RVO weggefallen ist. Insoweit ist das angefochtene - mit der genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung übereinstimmende - Urteil nicht zu beanstanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Dem LSG kann indes insoweit nicht gefolgt werden, als es der Klägerin eine Dauerrente zugesprochen hat. Gemäß § 1276 Abs 1 Satz 2 RVO ist Rente auf Zeit zu leisten, wenn die EU "nicht ausschließlich" auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht und der Berechtigte nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr vollendet. Da die letztere Einschränkung bei der im Jahre 1954 geborenen Klägerin nicht in Betracht kommt, die erstere Voraussetzung aber bei der Klägerin nach den eigenen Feststellungen des LSG zutrifft, durfte das LSG die Beklagte nur zur Gewährung einer Zeitrente iS des § 1276 Abs 1 Satz 2, Abs 3 RVO unter Zugrundelegung eines am 1. April 1984 eingetretenen Versicherungsfalles der EU verpflichten. Die vom LSG demgegenüber für die Gewährung einer Dauerrente angeführte Begründung, die Klägerin könne infolge ihrer Gesundheitsstörungen einen neuen Arbeitsplatz nicht erreichen, vermag schon deswegen nicht zu überzeugen, weil die Klägerin nach den eigenen Feststellungen des LSG mit ihrem Pkw, der mit besonderen Vorrichtungen für ihre Behinderung ausgestattet ist, ihren bisherigen behindertengerecht eingerichteten Arbeitsplatz erreicht hat und einen entsprechenden neuen Arbeitsplatz auf die gleiche Weise erreichen könnte (vgl hierzu das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 21. Februar 1989 - 5 RJ 61/88). Ihre EU ist deshalb wegen des für sie verschlossenen Arbeitsmarktes infolge des Verlustes des bisherigen Arbeitsplatzes eingetreten und beruht deshalb "nicht ausschließlich" iS des § 1276 Abs 1 Satz 2 RVO auf ihrem Gesundheitszustand.

Mit der genannten Einschränkung der Gewährung einer Zeitrente anstelle einer Dauerrente war nach alledem die Revision der Beklagten zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1, Abs 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS